

# Graphische Stimmen

Organ des Graphischen Zentralverbandes - Sitz Köln am Rhein  
Christlich-nationale Berufsgewerkschaft für Angehörige der graphischen und papierverarbeitenden Industrie

20. Jahrgang | Bezugspreis monatlich 20 Pfennig | Köln, 23. Februar 1924 | Erscheint vierzehntägig Samstags | Nummer 1

## Unser Aufbau

Nach mehr als viermonatiger Unterbrechung tritt unser Verbandsorgan wieder auf den Plan. In dürftigem Umfange erschien am 13. Oktober 1923 noch die Nummer 18. Dann ging es nicht mehr. Die furchtbare Weltverwirrung, die je über ein Volk hereinbrochen, machte sich auch in unserer Organisation bemerkbar. Mit den Beiträgen der Mitglieder war nach ihrem Eingange bei dem Zentrallager nichts mehr anzufangen. Schon auf dem Wege von der Poststelle bis nach Köln waren die Millionen, Milliarden und Billionen fast völlig entwertet. Jedem von uns ist diese schreckliche und wiederum so sinnlose Zeit noch deutlich in der Erinnerung, denn jeder war ja in seinem eigenen Haushalt der alles zerschlagenden Inflation ausgeliefert. Die Organisationen insgesamt wurden von ihr in einem Augenblick schwer heimgesucht, wo angeht der immer offensichtlich auftretenden Unternehmerrückbildung stärkste Aktivität geboten gewesen wäre. Diese aber konnten wir nicht nur nicht in der erwünschten Weise entwickeln, sondern mußten noch manches abbauen, was für die Arbeit des Verbandes geradezu eine Lebensfrage ist.

Heute nähern sich die Verhältnisse einer gewissen Stetigkeit. Das furchtbare Auf und Ab des Wirtschaftslebens ist verschwunden. Man kann die begründete Hoffnung hegen, daß die guten Ansätze, die mit der Rentenmarkt gemacht wurden, ständig weitergeführt werden und schließlich jene Zustände zeitigen, die wir als christliche Gewerkschaftler im Wirtschaftsleben erstreben.

Auch in unserer Organisation geht es wieder vorwärts. Unsere Kräfte waren zwar gebunden, vernichten konnte sie aber niemand. Gewiß war die Zahnkranz unserer Zeitung überaus bedauerlich. Aber vielleicht haben gerade die verflochtenen Monate den Kolleginnen und Kollegen zeigen müssen, welche Bedeutung unserer Zeitung für das ganze Organisationsleben beizumessen ist. Bekanntlich lernt man nur dann eine Sache erst recht schätzen, wenn sie nicht mehr vorhanden ist. Der Wideraufbau, an den wir jetzt auf der ganzen Linie herangehen wollen, wird jedoch nur dann von Erfolgen für uns begleitet sein, wenn das allgemein wahrzunehmende Interesse für die Gewerkschaftsarbeit keine Augenblindersehung bleibt. Wir müssen ja ganz von vorn anfangen, wir und alle anderen Gewerkschaften gleich welcher Richtung. Wo unser Graphischer Zentralverband vor 20 Jahren stand, da hat er heute wieder anzusetzen. Und er wird es schaffen, wenn alle vom christlichen Gewerkschaftsgeiste befeelt sind.

Sollen wir der ersten Nummer, die nach dieser furchtbaren und schrecklichen Zeit erscheint, ein Programm mit auf den Weg geben? Das ist nicht nötig. Denn die „Graphischen Stimmen“ werden auch weiter die gleichen Ziele verfolgen, die sie sich gleich nach der Gründung des Verbandes setzten. Unabhängig nach rechts und links wollen wir die Interessen der Kolleginnen und Kollegen verteidigen auf Grund unserer positiven christlichen und nationalen Einstellung. Wer mit uns ist, soll uns zum Freunde haben, wer wider uns ist, dem sagen wir Kampf an.

Nun an die Arbeit! Unsere Zeitung kann nur dann ihre Aufgabe erfüllen und sie wird nur dann den gewünschten Ausbau des achtstündigen Erscheinens finden, wenn jedes Mitglied die „Graphischen Stimmen“ bei der Post bestellt und eifrig studiert. Bringt jeder gern und freudig dies kleine Opfer, das wir von ihm fordern. Der Bezugspreis beträgt für einen Monat 20 Pfg. Dazu treten die geringen Bestellgebühren, wenn die Zeitung ins Haus gebracht, also nicht vom Postamt abgeholt werden soll. Niemand aus unseren Reihen darf sich vom Bezuge unserer „Graphischen Stimmen“ ausschließen.

## Wo stehen wir?

### Neuerungen auf sozialpolitischem Gebiete und in der Versicherungsgezegebung Die tarifliche Lage in der graphischen und papierverarbeitenden Industrie

Eine Fülle von Veränderungen auf sozialem, auf tariflichem und gewerkschaftlichem Gebiete konnte der Chronist in den letzten Monaten verzeichnen. Für uns Arbeitnehmer waren sie teils erfreulicher, teils unerfreulicher Art. Erfreulich insofern, als verbunden mit dem Einzug stabiler Währungsverhältnisse das ganze soziale Versicherungswesen wieder Bedeutung gewann. Lohnabschlüsse einen Sinn erhielten, die Gewerkschaftsbeiträge und -unterstützungen neu fundamementiert werden konnten. Aber wie keinem Sterblichen hienieden des Lebens ungemischte Freude zuteil wird, so stehen auch in diesem Falle den erwähnten erfreulichen Tatsachen solche recht unerfreulicher Natur gegenüber. Die Arbeitnehmerschaft Deutschlands ist um Jahrzehnte in ihren Erwerbsverhältnissen auf sozialem Gebiete zurückgeworfen. Da steht in erster Linie die Frage der Arbeitszeit vor unseren Augen. So unerhofft, wie uns 1918 der Achtstundentag wurde, so unerbötlich hat uns diese in der Tat eminent sittliche Erwerbsverhältnisse eine vollkommen reaktionär eingestellte Arbeiterschaft fast ganz genommen. Wenigstens vorläufig genommen. So naiv können nämlich auch die schlimmsten Scharfmacher im Unternehmerlager nicht sein, etwa anzunehmen, wo i r ließen uns den Achtstundentag für immer rauben. Nein, und abermals nein! Auch unser Tag bricht wieder heran.

Nun kommt aber das Treiben gegen den angeblich alles Ungemach auf Erden verschuldenden Achtstundentag nicht von ungefähr. Gewiß ist der größte Teil der Unternehmer nicht von solchen Gesinnungen erfüllt, wie sie gerade in gegenwärtiger Zeit wünschenswert wären, doch die Hauptschuld an all dem Übel, in dem besonders die arbeitenden Schichten Deutschlands stehen, trägt der unerfüllbare und deswegen sinnlose Friedensvertrag von Versailles. Der muß geändert werden zusammen mit der Psychose manch anderer Kreise im eigenen Lande. Erst dann wird es besser werden.

Neben dem Abbau des Achtstundentages tritt besonders fühlbar die Aufhebung der wichtigsten Demobilisationsbestimmungen in die Erscheinung. Unsere Arbeitgeber glaubten die Wirtschaft nur mit einer vollkommenen Freiheit in ihren Betrieben aufzurufen zu können. Der Arbeitnehmer soll wieder nach „Lahme“ sein Bündel schnüren können. So hat man's gewollt. Aber wir glauben, man turbelt vergebens. Auch der wirtschaftliche Aufbau kann nur vor sich gehen, wenn die Arbeiterschaft sich freudig in den Produktionsprozess stellt. Für uns christliche Gewerkschaftler ist der Achtstundentag ganz sicher kein Dogma; wir schaffen auch mehr, wenn es das Volksganze erfordert. Kann das aber unter den geschilderten Verhältnissen vor sich gehen?

Es ist uns nicht möglich, heute an diesem und jenem ausführliche Kritik zu üben. Zum Teil läßt sich an den Dingen im Augenblick wenig mehr ändern. Wir müssen da die Entwicklung zu unsern Gunsten abwarten. Sie geht schon ihre Wege. Die Geschichte zeigt das. Sorgen wir alle dafür, daß sie von uns beeinflusst wird.

Wir geben im Folgenden ein möglichst objektives Spiegelbild all der Ereignisse, deren Kenntnis für uns unerlässlich ist und beschränken uns dabei lediglich auf Feststellungen. Später wird zu dieser und jener Frage noch manches von unserem Standpunkte als christlicher Gewerkschaftler zu sagen sein. Der besseren Uebersicht halber haben wir die ganze Materie in einige Hauptfragen gegliedert. Dabei mußte alles Unwesentliche

ausgeschlossen werden. Die Kolleginnen und Kollegen bekommen so eine gedrängte Uebersicht über alle uns berührenden Fragen. In Zukunft werden wir selbstverständlich wie früher - fortlaufend berichten.

### Sozialpolitik und soziale Versicherung

Wir zählen in Deutschland gegenwärtig etwa vier Millionen Arbeitslose. Diese sind in der Hauptsache auf die Unterstützung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge angewiesen. Die Erwerbslosen-Unterstützungen betragen seit dem 10. Dezember 1923 wochentäglich in den Orten der Ortsklasse im Wirtschaftsgebiet I (Osten (Preußen, Pommern, Schlesien und die Grenzmark) in Pommern: 1. Für männliche Personen a) über 21 Jahre A 61, B 57, C 53, D und E 49; b) unter 21 Jahre A 36, B 34, C 32, D und E 30. 2. Für weibliche Personen a) über 21 Jahre A 49, B 46, C 43, D und E 40; b) unter 21 Jahre A 28, B 26, C 24, D und E 22. 3. Als Familienzuschläge für a) den Ehegatten A 16, B 15, C 14, D und E 13; b) die minder oder sonstige unterstützungsberechtigten Angehörige A 12, B 11, C 10, D und E 9 Pfennig. -- Im Wirtschaftsgebiet II Mitte (Berlin, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg, Hannover): 1. Für männliche Personen a) über 21 Jahre A 70, B 65, C 60, D und E 55; b) unter 21 Jahre A 42, B 39, C 36, D und E 33. 2. Für weibliche Personen a) über 21 Jahre A 56, B 52, C 48, D und E 44; b) unter 21 Jahre A 33, B 31, C 29, D und E 27. 3. Als Familienzuschläge für a) den Ehegatten A 19, B 18, C 17, D und E 16; b) die minder oder sonstige unterstützungsberechtigten Angehörige A 14, B 13, C 12, D und E 11 Pfennig.

Im Wirtschaftsgebiet III (Westen (Rheinland, Westfalen, Süddeutschland): 1. Für männliche Personen a) über 21 Jahre A 78, B 73, C 68, D und E 63; b) unter 21 Jahren A 47, B 44, C 41, D und E 38. 2. Für weibliche Personen a) über 21 Jahre A 62, B 58, C 54, D und E 50; b) unter 21 Jahre A 36, B 34, C 32, D und E 30. 3. Als Familienzuschläge für a) den Ehegatten A 20, B 19, C 18, D und E 17; b) die minder oder sonstige unterstützungsberechtigten Angehörige A 15, B 14, C 13, D und E 12 Pfennig. -- Die Familienzuschläge dürfen nach einer neuerlichen Anordnung des Reichsarbeitsministeriums mit Wirkung vom 11. Februar 1924 die Hauptunterstützung insgesamt nicht mehr als um das 1 1/2 fache übersteigen. Demnach tritt erst eine Minderung ein, wenn mehr als sechs Kinder vorhanden sind.

Die Mittel für die Erwerbslosenfürsorge werden ab 1. Dezember 1923 fast ausschließlich durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht. Diese Beiträge belaufen sich bisher auf je 10 Prozent des Krankenkassenbeitrages, werden aber demnächst mit je 1 1/2 Prozent vom vollen Einkommen gerechnet. Ueber das Inkrafttreten dieser grundsätzlichen Neuerung werden wir noch berichten.

In der Sozialversicherung sind wesentliche Neuerungen vor sich gegangen. Vom 1. Januar 1924 wurden für die Invalidenversicherung Beitragsmarken auf werbeständiger Grundlage eingeführt. Es sind zu entrichten bei einem Verdienst bis 10 M. wöchentlich 20 Pf., von mehr als 15 bis 20 M. 60 Pf., von mehr als 20 bis 25 M. 80 Pf., von mehr als 25 M. 1 M. Beitragsmarken in den altenorten werden nicht mehr vorausgibt. Auch für etwa zurechnende Zeiten müssen die neuen Werte demnach bestimmt werden.

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. Dezember 1923 wurde die Angehörigenversicherung vom 1. Januar 1924 ab auf Rentenmarkt umgestellt. Bei einer Grenze des verpflichtigen Jahresarbeitsverdienstes von 4000 Goldmark (Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 17. Dezember 1923) werden nach der Höhe des monat-

lichen Arbeitsverdienstes für die Angestelltenversicherung folgende Gehaltsklassen gebildet: Klasse A bis zu 50 M., Klasse B von mehr als 50 bis zu 100 M., Klasse C von mehr als 100 bis zu 200 M., Klasse D von mehr als 200 bis zu 300 M., Klasse E von mehr als 300 M. Der monatliche Beitrag beträgt in Gehaltsklasse A 1,50 M., B 3 M., C 6 M., D 9 M., E 12 M.

Die Versicherungsanstalten gewähren ab 1. Januar 1924 durch die Beitritt der Invalidenrentnern 13 M., den Witwen 9, den Waisen 7 M. Zu der Angestelltenversicherung beitragen die berechtigenden Renten 30, 18 und 15 M. Zu den Invalidenrenten und dem Ruhegeld tritt in den Fällen, in denen nach der Versicherungsgeheimen ein Kinderzuschlag gezahlt wird, die monatliche Zulage von je 3 M. Die Rentenempfänger in der Angestelltenversicherung (Scheidende ab 1. Januar 1924 aus der Sozialversicherungsprüfung aus. Diese Aufwertung der Renten bedeutet eine wesentliche Hilfe für die Armen. Nach langer Zeit erlangen so auch die Versicherungsanstalten wieder einige Bedeutung; das Vertrauen zu ihnen wird aber erst langsam wiederkehren und nicht zuletzt davon abhängen, wie die Renten weiter ausgebaut und gestaltet werden.

Durch die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung ist auch eine vereinfachte Erledigung von Rentenansprüchen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung erreicht. Es ist oft darüber geklagt worden, daß die Erledigung von Rentenansprüchen sich außerordentlich lange verzögert hatte. Eine der Ursachen dafür lag in den bisherigen gesetzlichen Vorschriften, nach denen die Rentenansprüche in allen Fällen durch das Versicherungsamt gehen mußten, das sie mit einem Gutachten an die zur Rentenzahlung verpflichtete Versicherungsanstalt abgab. Diese Gutachterstätigkeit hat die Erledigung der Rentenansprüche auch in solchen Fällen verzögert, in denen die Versicherungsanstalt ohne weiteres den Rentenanspruch anerkannt haben würde. Diese erhebliche Ineffizienz der Verwaltungsorganisation hat ein Ende gefunden. Die Klarstellung des Sachverhalts ist jetzt der Versicherungsanstalt selbst übertragen worden. Es kann nunmehr jeder Antrag auf Leistungen der Angestellten- oder der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung unmittelbar an die Versicherungsanstalt gerichtet werden.

Die **Lohnsteuer** ist mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab in wesentlichen Punkten geändert. Bisher waren vom gesamten Lohnbetrag 10 Prozent abzugsfähig fester Papiermarkenleistungen nach dem Familienstand und des sog. Werbungskostenpauschals als Steuer einzubehalten. Jetzt bleibt ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers und die Höhe des Arbeitslohnes ein bestimmter Teil des Arbeitslohnes, nämlich die Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 50 M. monatlich, für volle Wochen 12 M. wöchentlich, für volle Arbeitstage 2 M. täglich, für kürzere Zeiträume 0,50 M., für je zwei angegangene oder volle Arbeitsstunden vom Steuerabzug frei. Dieser sog. steuerfreie Lohnbetrag tritt an die Stelle der bisherigen Ermäßigung für den Arbeitnehmer selbst und für Werbungskosten. Von dem dem steuerfreien Lohnbetrag übersteigenden Teil des Arbeitslohnes, also vom dem Ueberschuß, sind bei jeder Lohnzahlung bei einem ledigen oder kinderlos verheirateten Arbeitnehmer 10 Prozent, bei einem verheirateten Arbeitnehmer ohne Kinder 9 Prozent, mit einem Kind 8 Prozent, mit zwei Kindern 7 Prozent und für jedes weitere minderjährige Kind 1 Prozent weniger einzubehalten. Ein lediger Arbeitnehmer beispielsweise, der einen Wochenlohn von 25 M. hat, zahlt 25 - 12 = 13 = 1,30 M. Steuern. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern, der einen Wochenlohn von 27 M. hat, zahlt 27 - 12 = 15 = 7 Prozent dieser Summe, also 1,05 M. an Steuern. Die Steuerbeträge werden stets auf volle 5 Pf. nach unten abgerundet. Alle Einkommen bis zu 2000 M. vierteljährlich unterliegen der Lohnsteuer. Die Arbeitgeber, mit Ausnahme derjenigen, die zu Beginn des Kalenderjahres 1924 nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigen, haben die einbehaltenen Beträge in bar oder durch Ueberweisungen an die Finanzkasse abzuführen, und zwar jeweils für eine Monatsbelastung spätestens bis zum fünften Tage nach dem Ablauf der Periode. Arbeitgeber, die zu Beginn des Kalenderjahres nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigen, haben wie bisher Steuermarken zu Heben. Das Gesetz über die Besteuerung der Betriebe (Betriebslohnsteuer) trat am 1. Januar 1924 außer Kraft.

Eine grundlegende Aenderung über die **Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis** ist mit dem 1. Januar 1924 in Kraft getreten. Als Uebergang bis zur völligen Neugestaltung der Arbeitsgerichte sind neue Schlichtungsausschüsse gebildet worden, deren Sitz und Bereich in den meisten Fällen sich mit den bisherigen Schlichtungsausschüssen deckt. Die neuen Schlichtungsausschüsse sind zusammengesetzt aus einem unparteiischen Vorsitzenden und aus Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl. Neben diesen Schlichtungsausschüssen hat der Reichsarbeitsminister für größere Wirtschaftskreise oder für einzelne Gewerbezweige sogenannte **Schlichter** bestellt, denen die gleichen Aufgaben zufallen, wie sie in den letzten Jahren der Reichsarbeitsminister persönlich in Lohn- und Tarifstreitigkeiten übernahm.

Die neuen Schlichtungsausschüsse und Schlichter werden nur in Gesamtschlichtungen tätig, sofern für diese Streitigkeiten keine vereinbarten Schlichtungsausschüsse bestehen oder diese eine Vereinbarung nicht zustande bringen. Können die Schlichtungsausschüsse keine Einigung unter den Parteien herbeiführen, so geben sie einen Schiedspruch ab, der bei Ablehnung von dem zuständigen Schlichter oder vom Reichsarbeitsministerium verbindlich erklärt werden kann. Vor der Verbindlichkeitsklärung sind die beiderseitigen Interessen zu prüfen, insbesondere auch, ob die Durchführung des Schiedspruches aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen notwendig erscheint.

Wichtig ist vor allem, zu wissen, daß die Tätigkeit der bisherigen Schlichtungsausschüsse in sämtlichen Einzelstreitigkeiten auf die verlässlichen Arbeitsgerichte, d. h. auf die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte übergegangen ist. In Bezirken, wo solche Gerichte nicht bestehen, gelten die neuen Schlichtungsausschüsse als vorläufige Arbeitsgerichte. Sie entscheiden unter einem unparteiischen Vorsitzenden und je einem Beisitzer der beiden Parteien. Eine Berufung gegen die Urteile der vorläufigen Arbeitsgerichte ist ausgeschlossen. Sie sind fortan allein zuständig für die Fälle:

1. der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes (Einspruch wegen Verstoßes gegen die Einmeltungsrichtlinien - Einspruch gegen die Kündigung - Wiedereinstellung in den vorigen Stand bei Verlassen von Freizeiten);
2. der §§ 8, 18, 19 der Landerbeitsordnung vom 21. Januar 1919 (Festlegung des Geldwertes von Deputatbezügen usw.);
3. des § 19 des Reichsverorgungsgesetzes (widerrechtliche Anrechnung von Versorgungsgebührenten auf das Entgelt);
4. des § 39 Abs. 2, der §§ 41, 44 Abs. 1 usw. DRG. Erlöschen der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Betriebsvertretung wegen größtenteils Pflichtverletzung, Auflösung einer Betriebsvertretung aus denselben Gründen);
5. der §§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 4 Satz 2, 56 Abs. 2, 60 Abs. 2; der §§ 52, 53; des § 60 Abs. 2; des § 93; der §§ 97, 98 DRG. (Berufung einer vorläufigen Betriebsvertretung an Stelle einer abgesehen - Errichtung gemeinsamer Betriebsräte an Stelle von Gesamtbetriebsräten, Auflösung gemeinsamer Betriebsräte - Festlegung von Strafen nach der Arbeitsordnung - Errichtung, Bildung, Zusammensetzung einer Betriebsvertretung; Wahlberechtigung, Wählbarkeit; Einrichtung, Zuständigkeit, Geschäftsführung, Geschäftsführungskosten; Streitigkeiten aus den im DRG. vorgesehenen Wahlen - wie alle Streitfälle aus § 93 DRG., die bisher in der Regel von den Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten, seltener von den Schlichtungsausschüssen erledigt wurden - Erzeugung der Zustimmung zur Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung).

Die **Schlichter**, in denen auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge beteiligt sind, ist das kaufmännische, in allen übrigen Fällen das Gewerbegericht zuständig. Die **Schlichter**, von denen oben die Rede ist, haben die Aufgabe, in Gesamtschlichtungen aus eigenem Ermessen oder auf Anrufung einer Partei einzugreifen. Daraus schon geht hervor, wie wichtig für dieses Amt Persönlichkeiten sind, die sich einen klaren Blick für das Allgemeinwohl bewahrt haben. Die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen der Schlichtungsausschüsse obliegt nunmehr auch den Schlichtern, in deren Bezirk der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Gesamtvereinbarung liegt, im übrigen dem Reichsarbeitsminister. Um den neubestellten Schlichtern die Möglichkeit einer ruhigen Einarbeitung in ihre Tätigkeit zu geben, hat der Reichsarbeitsminister als Schlichter für die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen der Schlichtungsausschüsse für die Zeit bis zum 31. Januar 1924 noch die bisher als Demobilisierungskommissare mit der Verbindlichkeitsklärung betrauten Stellen bestellt, so daß die Schlichter diesen Zweig ihrer Tätigkeit erst vom 1. Februar d. J. übernommen haben.

Die **Neuregelung der Arbeitszeit** ist durch eine Verordnung vom 21. Dezember 1923 erfolgt. Grundlage der Arbeitszeitverordnung sind die Vereinbarungen der Regierung mit dem interfraktionellen Ausschuss des Reichstages in den Verhandlungen am 15., 16. und 17. Oktober. Die Verordnung stellt im § 1 den Grundsatz der achtfünftägigen Arbeitszeit auf. Soweit sich Abweichungen von diesem Grundsatz als erforderlich erweisen, soll die Verlängerung der Arbeitszeit nach dem § 5 der Verordnung grundsätzlich im Tarifvertrage vereinbart werden. In zweiter Linie und nur ausnahmsweise haben die Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten das Recht, für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen auf Antrag des Unternehmers eine Verlängerung der Arbeitszeit widerruflich zu genehmigen, wenn sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. An 30 Tagen im Jahre kann der Arbeitgeber nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung den Betrieb über die regelmäßige achtfünftägige Arbeitszeit

hinaus bis zu zwei Stunden länger in Gang halten. Es wurde hierzu vom Reichsarbeitsministerium bei den Verhandlungen mit den Gewerkschaftsvertretern ausdrücklich betont, daß dieses Recht des Arbeitgebers sich nur auf den Betrieb oder eine Betriebsabteilung als Gesamtheit erstreckt. Es ist also nicht möglich, daß der Arbeitgeber auf Grund dieser Ausnahmebestimmung an jedem Tage einen Teil der Arbeitnehmer über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt. Auch gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber gemäß § 4 der Verordnung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung das Recht, die regelmäßige Arbeitszeit bei weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmern über 16 Jahre bis zu zwei Stunden zu überschreiten, vorausgesetzt, daß es sich um die Bewandlung des Betriebes, um die Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, oder um Arbeiten handelt, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitsrechtlich abhängt. Eine längere als zehnfünftägige Arbeitszeit ist unzulässig.

## Die tarifliche Lage in der graphischen und papierverarbeitenden Industrie

Auf tariflichem Gebiete boten die Monate seit dem letztmaligen Erscheinen der „Graph. Stimmen“ ein recht bewegtes Bild. Das Brechen mit dem Papiergeldschwindel und die Wiedereinführung christlichen Geldes in Gestalt der Rentenmark befestigte auch aus den Lohn- und Phantasietarifen, mit denen das deutsche Volk unebelst worden war. Die Umstellung der Tarife ging aber nicht so glatt vonstatten, wie man es sich gewünscht hätte. Zunächst wußte kein Mensch, wie die Währungsreform sich bezüglich der Lebenshaltungskosten auswirken würde. Es fehlte daher jeder Anhaltspunkt, nach dem man sich bei der Neuheftung der Tariflöcher hätte richten können. Daß die Vorkriegslöhne zunächst nicht zu erreichen waren, darüber war sich auch auf Arbeitnehmerseite jeder klar. Die Auffassungen gingen darüber auseinander, wie ein gerechter Maßstab zu den Vorkriegsverhältnissen zu finden sei. Das Rezept der Arbeitgeber war etwa folgendes: „Vor dem Kriege wurden so und somit Kienige in der Stunde verdient, die jetzige Lage der deutschen Wirtschaft gestattet nur zwei Drittel der Vorkriegslöhne zu zahlen. Wo also vor dem Kriege 60 Pf. gezahlt wurden, kann es heute höchstens 40 Pf. geben.“ Diese Ansicht der Arbeitgeber wurde bestärkt durch die sogenannten „Goldlohnabschlüsse“ in einigen Industrien, die nach der Einführung einer stabilen Währung getätigt wurden und ganz „tägliche“ Goldlöhne ergaben. Meist schwankten die Abschlüsse um 25 Pf. in der Spitze herum. Durch jene Abschlüsse ist der Arbeiterstand der denkbar schlechteste Dienst erwiesen worden. Im allgemeinen ist es aber in den einzelnen Tarifen der papierverarbeitenden Industrie gelungen, eine für beide Teile tragbare Mitte zu finden.

Im Laufe des Januar setzten außerdem die Auseinandersetzungen um die Verlängerung der Arbeitszeit ein. Die gesamten Arbeitgeberverbände erwarteten alles Teil von einer wesentlichen Verlängerung der Arbeitszeit. Der Zehnstundentag als Mindestgrenze schwebte ihnen in ihren Träumen vor. Wir christlichen Gewerkschaftler haben uns stets bereit erklärt, wenn es die Notlage unseres Volkes erfordert, auch Mehrarbeit zu leisten. Mit dem bloßen Ablehnen einer Arbeitszeitverlängerung begnügen wir uns deshalb nicht, sondern suchten nach einer vernünftigen Lösung. Sie wurde zunächst im Buchdruckgewerbe gefunden, in einer Richtung, die dort die Vertreter des Gutenberg-Bundes wiesen. Am Achtstundentag wurde grundsätzlich festgehalten, aber den Betrieben die Möglichkeit geboten, bis zur Höhe der Vorkriegsarbeitszeit Mehrarbeit ohne Ueberstundenzulage zu erhalten. In dieser Form wurde dann auch die Arbeitszeit in unseren Tarifen geregelt. Damit ist für die jetzige Periode eine vernünftige Lösung gefunden. Wir hoffen, daß es bald gelingen wird, in der papierverarbeitenden Industrie nicht nur grundsätzlich, sondern auch tatsächlich wieder zum Achtebstundentag zurückzukehren. Hier ist es berechtigt, weil in unserer Industrie während der Anwesenheit im Betriebe tatsächlich gearbeitet werden muß und keine bloße Arbeitsbereitschaft vorliegt, wie das bei manchen anderen Beschäftigten der Fall ist.

Ueber die Ergebnisse der Verhandlungen für die eigenen Tarife unserer Industrie wurden unsere Kolleginnen und Kollegen fortlaufend durch Rundschreiben unterrichtet. Hier möge nur noch eine kurze Zusammenfassung für die einzelnen Tarife folgen.  
**Abi-Tarif.** Mitte 15. November erfolgte die Umstellung auf den Goldlohn. Es wurde dabei ein Spitzenlohn von 40 Pf. vereinbart. Vom 6. Dezember ab erfolgte ein Aufschlag von 30 Prozent auf die Löhne, so daß der Spitzenlohn auf 52 Pf. festgesetzt wurde. Am 7. Januar wurde von den Abi-Verbänden unter Hinweis auf die gesunkene Indexziffer ein Abbau der Löhne verlangt und zugleich die Einführung der achtfünftägigen Arbeitswoche. Eine Verständigung über dieses Verlangen war natürlich nicht möglich, so daß das Reichsarbeitsministerium um Vermittlung angezufen werden mußte. Am 11. Januar wurde dort ein Schiedspruch gefällt, der bezüglich der Arbeitszeit folgendes besagte:



Die wöchentliche tarifliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für Betriebe oder einzelne Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber Mehrstunden bis zur Höchstdauer von wöchentlich 54 Stunden angeordnet werden. Für die hierauf über 48 Stunden geleisteten Mehrstunden ist für jede Stunde der tarifliche Stundenlohn zu zahlen. Für darüber hinausgehende Arbeitszeit ist außerdem der tarifliche Leberstundenzuschlag zu zahlen. Diese Regelung tritt am 1. Februar 1924 in Kraft, gilt bis zum 30. Juni 1924 und findet sinngemäß auf Akkordarbeitnehmer Anwendung.

Durch den gleichen Schiedsspruch wurden die bestehenden Stundenlöhne bis zum 6. Februar verlängert und dann in freier Vereinbarung noch einmal bis zum 5. März 1924.

**Tarif mit dem Verband deutscher Buchdrucker.** Für diese Arbeitgebergruppe wurde durch Schiedsspruch vom 12. Dezember ein Spitzenlohn von 50 Pfg. festgesetzt, jedoch sind die Löhne der Arbeiterinnen etwas günstiger geregelt als im Api-Tarif. Die Arbeitszeit ist durch einen Schiedsspruch vom 12. Februar mit Wirkung vom 17. Februar ab ebenso wie beim Api geregelt worden. Der gleiche Schiedsspruch verlängerte die Löhne bis zum 15. März. Die größte Unzufriedenheit herrschte unter den in den VdB. -Betrieben beschäftigten Arbeitern über den äußerst ungünstigen Akkordtarif. Bei der Regelung des Akkordtarifes im Jahre 1922 sind die Grundpositionen zum Teil zu niedrig festgesetzt worden. Es hat sich bei der Umstellung auf Goldbasis nun herausgestellt, daß einzelne Positionen nur ein Drittel des Vorkriegsstandes betragen. Bei den letzten Verhandlungen ist seitens der Organisationen energig darauf hingewirkt worden, in kürzester Zeit eine Tarifkommission zusammenzubekommen, um den Akkordtarif einer Revision zu unterziehen. Dasselbe Ergebnis ist schriftlich wiederholt worden; die Antwort des VdB. steht noch aus. Einen längeren Aufschub verträgt die Angelegenheit aber nicht mehr, da die jetzigen Akkordpreise dazu angetan sind, jede Arbeitsfreude zu erschöpfen.

**Kartonnagenindustrie.** Der Spitzenlohn beträgt seit dem 26. November 50 Pfg. für den verheirateten Facharbeiter. Er ist letztmalig verlängert worden durch einen Schiedsspruch vom 15. Februar und gilt nun bis zum 20. März. Dieser Schiedsspruch brachte zwar eine Verlängerung des Spitzenlohnes in der Ortsklasse I, setzte aber die Löhne in den übrigen Ortsklassen durchschnittlich um einen Pfennig herab. Um diesen Abbau etwas erträglicher zu gestalten, wurde das Prozentverhältnis der vier untersten Altersstufen zum Spitzenlohn etwas günstiger gestellt, so daß dort ein Abbau nicht eingetreten ist. Neue Lohnstabellen sind den in Frage kommenden Zahlstellen in diesen Tagen zugegangen. Die Regelung der Arbeitszeit — ebenfalls wie im Api-Tarif — trat am 8. Februar in Kraft.

Die Lohnverhandlungen in der Kartonnagenindustrie werden ungünstig beeinflusst durch den Umstand, daß der Reichsverband der Gut- und Feinstkartonnagenindustrie, der bis zum Mai vergangenen Jahres mit dem Zentralverband deutscher Kartonnagenfabrikanten gemeinsame Lohnverhandlungen führte, seit jener Zeit eigene Wege geht. Während es in der ersten Zeit gelang, die getrennten Lohnsätze doch immer auf einer einheitlichen Basis zu halten, brachte ein unglücklicher Schiedsspruch am 27. November für die Gutfabrikanten um 3 bis 4 Pfg. niedrigere Löhne. Seit dem wurden die Verhandlungen in der Kartonnagenindustrie von einem Male zum anderen schwieriger. Hier wieder eine Einheitlichkeit in der Lohnfestsetzung zu erreichen, muß unser größtes Bestreben sein.

**Lithographie- und Steinrudergewerbe.** Für dieses Gewerbe wurde am 8. Februar 1924 von dem vom RM. bestellten Schlichter Bauer nachstehender Schiedsspruch gefällt:

- I a) Die für die letzte Woche im Dezember 1923 gültigen Lohnsätze bleiben vom 2. Januar 1924 ab bis auf weiteres unverändert; sie können zum Freitag jeder Woche mit einwöchiger Frist von beiden Parteien gekündigt werden.
- b) Ab 16. Februar 1924 sind nach Entscheidung des Arbeitgebers an die besonders leistungsfähigen gelerntten und dauernd im Zeitlohn beschäftigten Gehilfen für deren Qualitätsleistungen Zulagen zu zahlen. Die Summe der Qualitätszulagen soll 8 Prozent der sich aus den jeweiligen örtlich zuständigen Spitzenmindestlöhnen (z. B. Ortsklasse V zuzeit 24,50 M.) ergebenden Lohnsumme betragen. Bereits gezahlte Qualitätszulagen sind anzurechnen.

II. Hinsichtlich der Arbeitszeit gilt vom 16. Februar bis 31. Mai 1924 folgende Regelung:

Die wöchentliche tarifliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Je nach der Eigenart oder den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für den Betrieb oder einzelne Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber für Steinrunder einschl. Korrektur lithographischer Mehrstunden bis zur Dauer von wöchentlich 53 Stunden angeordnet werden. Für die hierauf über 48 Stunden wöchentlich hinaus bis zur Dauer von wöchentlich 53 Stunden geleisteten Mehrstunden ist für

jede Stunde der 18ste Teil des Wochenlohnes zu zahlen. Für über 53 Stunden hinausgehende Arbeitszeit ist außer dem Stundenlohn der tarifliche Leberstundenzuschlag zu zahlen. Mit der Annahme dieses Schiedsspruches, der z. B. in der Arbeitszeitfrage die gleiche Regelung vorsieht wie im Buchdrucker- und Steinrundergewerbe, ist zu rechnen.

**Buchdrucker-Hilfsarbeitertarif.** Der Reichstarif für Buchdrucker-Hilfsarbeiter war vom Deutschen Buchdrucker-Verein gekündigt worden mit der Begründung, daß einige Vereinbarungen in diesem Tarif geändert werden müßten. Nach dem unglücklichen Berliner Buchdruckerstreik im November 1923, der von den kommunistischen Drahtziehern in den freien Gewerkschaften zum Zaun gebrochen und von den sozialistischen Führern nicht verhindert worden war, und der mit einer katastrophalen Niederlage endete, begann aber im VDB. ein anderer Wind zu wehen. Man hielt die Gelegenheit gekommen, die reichstarifliche Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse des Buchdrucker-Hilfspersonalis aus dem Wege zu räumen, um an den Orten, wo die Arbeiterkraft schwach war, die Arbeitsbedingungen wieder selbständig in den Betrieben regeln zu können. Für die größeren Orte, wo die Hilfsarbeiterschaft stark genug ist, um auch bei einer betriebsweisen Regelung nicht schlecht abzuschneiden, verlangte man Schaffung von Ersttarifen. Den langen Verhandlungen hin und her, die unter Mithilfe des Reichsarbeitsministeriums stattfanden, wurde endlich ein Ende gemacht, durch folgenden am 12. Februar gefällten Schiedsspruch:

„Der Reichshilfsarbeitertarif bleibt bis zum 31. Mai 1924 in Kraft; wird er nicht vier Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungssfrist drei Monate weiter. Es treten folgende Änderungen darin ein:

- 1. In § 1 Abs. 1 heißt es anstatt „Ganz oder teilweise“ — überwiegend —.
- 2. In § 3 gilt das ergänzende Abkommen der Buchdrucker-Hilfsarbeiter vom 10. Januar 1924 für die Hilfsarbeiter vom 16. Februar 1924 an.
- 3. § 4 Ziff. I lautet: Der Tariflohn beträgt wöchentlich:
  - a) für männliche Hilfsarbeiter: im Alter von 17—19 Jahren 75 Proz. des für neuangelegene Gehilfen festgesetzten Tariflohnes, im Alter von 19—21 Jahren 75 Proz. der Klasse A, im Alter von 21—24 Jahren 75 Proz. der Klasse B, im Alter von mehr als 24 Jahren 80 Proz. der Klasse C des im Lohnsatz des deutschen Buchdrucker-Tarif für verheiratete und ledige Gehilfen jeweilig festgesetzten Tariflohnes;
  - b) für weibliche Aufseherinnen: im Alter von 17—19 Jahren 55 Proz. der Klasse A, im Alter von 19—21 Jahren 55 Proz. der Klasse B, im Alter von mehr als 21 Jahren 55 Proz. der Klasse C des im Lohnsatz des deutschen Buchdrucker-Tarif für ledige Gehilfen jeweilig festgesetzten Tariflohnes;
  - c) für die übrigen Hilfsarbeiterinnen: im Alter von 17—19 Jahren 45 Proz. der Klasse A, im Alter von 19—21 Jahren 45 Proz. der Klasse B, im Alter von mehr als 21 Jahren 45 Proz. der Klasse C des im Lohnsatz des deutschen Buchdrucker-Tarif für ledige Gehilfen jeweilig festgesetzten Tariflohnes.
- 4. In den Städten Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München und Stuttgart erhöhen sich alle diese Prozentsätze um 5 Proz. des entsprechenden Gehilfenlohnes.
- 5. In § 4 Abs. 5 heißt es statt „28 Hilfsarbeiter“ — „22 Hilfsarbeiter“.
- 6. § 10 Abs. 5 lautet: Zu gewähren sind: a) bei einer Beschäftigung von neun Monaten im Betriebe vier Arbeitstage; b) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je einen Arbeitstag mehr, jedoch in Orten bis zu 25 000 Einwohnern nur vier Arbeitstage, in Orten von 25 000 bis zu 150 000 Einwohnern bis zu sechs Arbeitstagen, in Orten über 150 000 Einwohnern bis zu neun Arbeitstagen, in Berlin, Frankfurt a. M., Dresden, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart bis zu zehn Arbeitstagen.
- 7. Es ist vereinbart, daß die Bestimmungen des Buchdrucker-Tarif zu den übrigen Paragraphen sinngemäß übernommen werden sollen, die Einzelheiten im Wortlaut des Vertrages werden einer Redaktionskommission übertragen.“

Der Schiedsspruch bringt, abgesehen von den wenigen Großstädten, durchschnittlich eine Lohnverschlechterung von 5 Prozent. Unsere Zustimmung erfolgte nur im Hinblick auf die jetzige schlechte Lage im Gewerbe. Als gerechte und endgültige Lösung des Verhältnisses der Hilfsarbeiter- und -arbeiterinnenlöhne zum Gehilfenlohn im Buchdrucker- und Steinrundergewerbe können wir die jetzige Regelung nicht anerkennen.

Die Verhandlungen über den Manteltarif für Drucker- und Buchbinder haben ein endgültiges Ergebnis noch nicht gebracht. Meinungsverschiedenheiten bestehen in der Hauptsache über den Lohn, wo der Deutsche Buchdrucker-Verein die Mißbilligung für Gehilfen zwar anerkennen will, bei den Löhnen für Arbeiterinnen aber Abstriche verlangt. Vorläufig gelten für das Buchbinderpersonal in den Buchdruckerbetrieben (soweit nicht durch örtliche Vereinbarung allgemein die Bezugszahl nach dem Buchdrucker- bzw. Hilfsarbeitertarif ein-

geführt ist) die Löhne des Api-Abkommens, das der VDB. bis zum 5. März durch Unterschrift anerkannt hat.

Der kurze Rückblick zeigt, daß trotz stabiler Verhältnisse auf tariflichem Gebiete alles noch im Fluss ist, und daß es aller Kraft der Organisation bedarf, um zu einigermaßen betriebliehenden Ergebnissen bei den Tarifverhandlungen zu kommen. E. G.

**Volkswirtschaft — Sozialpolitik**

**Steuerfreie Aufwandsentschädigungen.** Der Reichsfinanzminister hat durch Rundverfügung an die Landesfinanzämter bestimmt, daß bare Auslagen von vornherein bei der Berechnung des einzubehaltenden Steuerabzuges dann außer Ansatz bleiben, wenn sie dem Arbeitgeber in einzelnen nachgewiesen oder dem Arbeitnehmer nur in einer solchen Höhe vergütet werden, daß die Vergütung ungewissheit nur zur Deduktionbarer Auslagen ausreichen kann. Als typische Fälle solcher baren Auslagen sind anzuzählen tatsächlich entstandene Reisekosten (Eisenbahnfahrtauslagen, Schlafwagenfahrten, Fahrtkosten zum Bahnhof und zurück), Übernachtungsgelder, Kosten für Zimmerbewegung in Gasthäusern, Auslagen für Koffertransport, bare Auslagen für Telegramme und Telefongebühren, sowie die bei auswärtigen Arbeiten gewährten, in Tarifverträgen festgelegten Ausstellungen, sofern sie nur in einer solchen Höhe gewährt werden, daß sie ausreichen, um die Mehraufwendungen durch den auswärtigen Aufenthalt gegenüber der Hausverpflegung zu decken. Voraussetzung für die Freilassung der Entschädigungen für bare Auslagen vom Steuerabzug ist also 1. daß es sich um Auslagen handelt, die mit dem Dienstverhältnis im Zusammenhange stehen, 2. daß die Auslagen entweder im einzelnen nachgewiesen werden oder bei ihnen kein Zweifel darüber bestehen kann, daß sie in diesem Umfange tatsächlich entstanden sind, 3. daß sie nicht bereits durch den steuerfreien Lohnbetrag abgegolten sind. — Durch diese Verfügung des Reichsfinanzministeriums werden hoffentlich auch solche Finanzämter belehrt sein, die bisher unter allen Umständen auf die Besteuerung der gesamten Aufwandsentschädigungen bestanden.

**Abkommen wie ein neues Reichswahlgesetz?** Das Reichsministerium des Innern hat endlich eine Novelle zum Reichswahlgesetz herausgebracht. Danach wird die Zahl der Reichstagsmitglieder auf 399 festgesetzt. Die 16 Wahlkreisverbände werden in Wahlkreise mit durchschnittlich 380 000 Einwohnern unterteilt. Insgesamt ergeben sich 156 Wahlkreise. Die Verteilungszahl 60 000 wird auf 75 000 erhöht. Jeder Wahlvorstand darf nicht mehr als zwei Bewerber benennen und muß ein Kennwort tragen. Innerhalb eines Verbandes gelten Wahlvorschlüge mit dem gleichen Kennwort als untereinander verbunden. Verbundene Wahlvorschlüge gelten den anderen Wahlvorschlügen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Ein und derselbe Wahlvorschlag kann innerhalb eines Verbandes in mehreren Wahlkreisen aufgestellt werden. Damit wird ein elastisches Verfahren ermöglicht und den Bedürfnissen der Parteien nach ihren verschiedenen Stärkeverhältnissen in den einzelnen Wahlkreisen Rechnung getragen. Jedem Wahlvorschlag und jeder Gruppe verbundener Wahlvorschlüge werden so viel Abgeordnetensitze zugewiesen, daß je einer auf 75 000 für die abgegebene Stimmen kommt. Die bei dieser Verteilung unberücksichtigt gebliebenen Stimmen gelten als Reststimmen und werden dem Reichswahlvorschlag zur Verwertung überwiesen. Die auf eine Gruppe verbundener Wahlvorschlüge entfallenden Abgeordnetensitze werden auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschlüge nach dem Höchstzahlensystem unterverteilt. Die einzelnen Wahlvorschlüge werden also nach ihrem Wahlerfolg bei Bezeichnung der Abgeordnetensitze beteiligt. Beim Ausschreiben eines Abgeordneten tritt als Ergänzung der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächsten Höchstzahl ein. Die auf Reichswahlvorschlüge überwiesenen Reststimmen werden zusammengezählt, jeder Reichswahlvorschlag erhält auf je 75 000 Reststimmen ein Mandat. Berlin wird 10 Wahlkreise, Ostpreußen 6, Rheinland Nord und Süd je 10, Schlesien 11, Land Sachsen 12, Sachsen und Thüringen 13, Bayern 10, Württemberg 7, Baden 12, Niederachsen 12, Westfalen 12, Hessen 10, Schleswig-Holstein 7, Pommern und Mecklenburg 7, Brandenburg 7. — Dies ist, wie gesagt, nur eine Vorlage des Innenministers. Es hat den Anschein, als ob der alte Reichstag für diesen Vorschlag nicht zu haben ist. Das würden wir sehr bedauern aus Liebe zur demokratischen Verfassung, der man nichts Unmögliches aufzwingen darf, wie es das alte Wahlrecht ist.

**Rein Streitrecht für Beamte.** Die 25. Kammer des Landgerichts II in Berlin hat unlängst in der Frage des Beamtenstreikes eine grundsätzliche und beachtenswerte Entscheidung gefällt. Es handelte sich um ein Verfahren gegen Führer einer Beamtenorganisation. In der Urteilsbegründung heißt es: „Die Beklagten wollen ein Recht zum Streiken für sich in Anspruch nehmen. Diese Auffassung ist irrig. Schon ein gewerblicher Angestellter hat die abstoßlichen Folgen zu tragen, wenn er vertragswidrig die



Arbeit niederlegt und damit gegen seine Vertragsverpflichtungen verstößt. Ein Reichsbeamter, der die Arbeit niederlegt, verliert über darüber hinaus noch seinen Beamtenstand. Ebenso wie er gegen willkürliche Entlassungen geschützt ist, so hat er auf der anderen Seite auch eine besondere Pflicht gegenüber seinem Arbeitgeber, dem Reiche und der in der Reichsregierung verkörperten Gesamtheit der Staatsbürger. Nur die Berufsfreiheit ist den Beamten durch die Reichsverfassung garantiert, nicht aber das Streikrecht. Dieses Recht würde nach dem wahren Sinne gerade einem demokratischen Staatswesen widersprechen, bei welchem nicht eine Person, sondern die Gesamtheit des Volkes die Staatsgewalt ausübt und den Beamten als Organ des Volkes erscheinen läßt." — Dieser Standpunkt entspricht voll und ganz auch der vernünftigen gewerkschaftlichen Auffassung. Es ist einfach ein Übel, mit der einen Hand auf die „wohl-erworbene“ Rechte als Beamter, mit der anderen aber auf das Streikrecht zu zeigen. Beides ist miteinander nicht vereinbar, am allerwenigsten in einem demokratischen Staatswesen.

**Dokumente der Inflation.** In Deutschland ist, vom 1. August 1914 bis Ende 1923 Papiergeld in 37 Wertstufen von 1 M. bis 100 Billionen ausgegeben worden. Da von den meisten Werten mehrere Ausführungen gedruckt wurden, ergeben sich 87 verschiedene Scheine, wobei die später ausgewerteten, nie ausgegebenen Stücke zu 1000 und 5000 M. mitgerechnet sind. Bei Berücksichtigung der verschiedenen Wasserzeichen erhöht sich diese Zahl auf 145 Scheine. Davon sind 16 Darlebensstufenscheine, 129 Reichsbanknoten. Schließlich kommen noch dazu die Hinstempeln der Kriegsanleihen von 1915 bis 1918 in den Stufen 2,50, 5, 12,50, 25, 50, 125 M., sowie je am 2. Januar 1919 fällig waren, die während der Zahlungsmittelknappheit Ende 1918 vorübergehend zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt wurden, also weitere 21 Werte. Von den Scheinen sind eine ganze Reihe, besonders die beiden 50-M.-Scheine von 1918, nicht mehr aufzutreiben und zu großen Seltenheiten geworden. — Wir wünschen keinen Handel mit den „Seltenheiten“ der Inflationperiode, würden es aber sehr begrüßen, wenn der ganze aus 145 Scheinen bestehende Inflationsschatzbar lässig einen Schauplatz im Völkermuseum erhalte, damit die Dokumente wenigstens der Nachwelt das Stimmlose der letzten vier Jahre zum Bewußtsein brächten.

### Aus dem Gewerbe

**Das Kölner Sonderabkommen.** In Verhandlungen am 7. Februar wurde der Spitzenlohn für verheiratete Buchbindergehilfen auf 32 Millionen Mark festgesetzt. Danach erhalten ein verheirateter über 24 Jahre alter Hilfsarbeiter wöchentlich 27,20 M., Angelernter über 21 Jahre 17,28 M. und Hilfsarbeiterinnen über 21 Jahre 14,40 M. Dieses Abkommen läuft vom 2. Februar d. J. ab.

**Ermäßigung des Zeitungspapierpreises.** Vom 1. Februar ist eine geringfügige Senkung des Zeitungspapierpreises vorgenommen worden. Der Papierpreis ermäßigte sich um 1,50 M. für 100 Kilo Rollen- und Formatpapier. Das Kilogramm Rollenpapier kostet demnach 25½ Pfg., das Kilogramm Formatpapier 26½ Pfg. Diese Ermäßigung verbunden mit anderen Verbilligungen führten dazu, daß die meisten Zeitungen einen Abbau ihrer Bezugspreise vornahmen.

**Radio im Dienste der Presse.** Es ist geplant, vom 1. April d. J. ab Radio in den Dienst der Presse zu stellen. Es soll ein funktentelephonischer Nachrichtenendienst eingerichtet werden. Zur Verbreitung kommen die Nachrichten des Wolff-Müröns und des Vereins Deutscher Zeitungsverleger. Der Dienst soll sich erstrecken von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, und zwar werden in der Zeit von 8-12 Uhr zu ganz bestimmten Zeiten je 15 Minuten Nachrichten gegeben, während in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends je nach Bedarf 25-35 Minuten gesprochen wird. Für diesen Pressedienst ist ein eigener Sender von der Reichstelegraphenverwaltung zur Verfügung gestellt worden.

### Berichte aus unseren Zahlstellen

**Barmen-Eberfeld.** Hervorgehoben durch die große Teuerung während der Inflationsperiode im Westen wurden Sonderzulagen zum Reichstarif notwendig, trotzdem für Eberfeld-Barmen die 1. Lohnklasse im Buchbinder-Reichstarif zugewiesen war. Dem Verlangen nach Anpassung an das örtliche Lohnniveau haben die hiesigen Unternehmer schließlich, unter Aufschaltung des Reichslohnabkommens und Beibehaltung des Mantelvertrags, zugestimmt. Bis gegen Ende 1923 bewegte sich der sogenannte allgemeine Industrieindex über den Lohnsätzen des Reichstarifs, 1. Lohnklasse. Nachdem man aber im Westen bei Einführung des Goldlohnes einen ungeheuren Druck auf

die Lohnhöhe ausübte, erreichte man durch örtliche Schiedssprüche nicht mehr die Höhe des Reichstarifs. Alle Versuche, wenigstens wieder die Lohnhöhe des Reichstarifs 1. Lohnklasse zur Geltung zu bringen, scheiterten an dem unbegreiflichen Willen der Unternehmer. Statt 52 Pfg. Spitzenlohn wurden nur 47 Pfg. angeboten. Dasselbe Bild war auch in anderen Industrie an Orten zu verzeichnen, und bereits Anfang Januar sind die Hauptbetriebe am Orte in den Streik getreten. Am 18. Januar beschloß eine gemeinsame Versammlung der zahlreichsten Eberfeld-Barmen des Graphischen Zentralverbandes und des Buchbinderverbandes den Streik. Betroffen wurden alle Betriebe, die unter dem Reichstarif für das Buchbindergewerbe fallen. Nur das Personal in Stein-druckereien und jenen Druckereien, die das Buchbinderpersonal nach dem Buchbindererlass u. a. entlohnen, blieb unberührt. Unser Verband war mit 170 Mitglieder beteiligt. Trotzdem in der Streikzeit ein Spruch gefällt wurde, der einen Spitzenlohn von 50 Pfg. für Gehilfen, 45 Pfg. für Facharbeiter und 30 Pfg. für geübte Arbeiterinnen vorsah, beharrte die Arbeiterschaft der Buchbinder- und Druckereibetriebe im Streik. Nachdem nach 14-tägigen Kampf noch keine Aussicht auf Erfolg bestand, versuchten die Organisationsleitungen, einen Abbruch des Streiks herbeizuführen, zumal die Finanzierung des Streiks nicht möglich war und Mahregelungen befürchtet werden mußten. Mit überwältigender Majorität hat man aber die Fortführung des Streiks beschlossen, trotzdem die Vertrauensleute beider Verbände mit Mehrheit den Abbruch empfohlen hatten. Da auch nach drei Wochen Streik keine Anzeichen vorlagen, daß auf eine baldige erfolgreiche Beendigung des Kampfes zu rechnen werden konnte, wurde erneut durch die Vertrauensleute Stellung genommen und beschlossen, den Mitgliedern die Aufnahme der Arbeit zu empfehlen, wenn Mahregelungen vermieden werden können. In einer Verhandlung der Verbandsvertreter und Arbeitgeber wurde schriftlich auch festgelegt, daß keinerlei Mahregelungen stattfinden und zu den Mindestlöhnen und sogenannten Leistungszulagen gezahlt werden. Ausgeschlossen hiervon sollen in der Hauptsache nur jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen bleiben. Erst nach teils jähmüher Auseinandersetzung gelang es, die Mehrheit zu überzeugen, daß ein Weiterkämpfen keinen Nutzen bringen kann, und so wurde nach dreiwöchigen Kampf die Arbeit am 9. und 11. Februar geschlossen aufgenommen. Trotz ungeheurer Not in den einzelnen Familien, hervorgerufen durch den langen Streik nahezu aller Berufe, war die Ausdauer und der Mut bewundernswert. Für den Waffenstillstand hat sich unser Verbandsvorsitzender im besonderen verdient gemacht.

**Revelac.** Lange Zeit konnte das hiesige Buchbinderpersonal durch die Organisation ohne Differenz seine Interessen wahren. Der Reichstarif für das Buchbindergewerbe diente als Grundlage, und für die besondere Teuerung am Orte sind Sonderzulagen mit den Unternehmern vereinbart worden. Anfang Dezember 1923 setzten Schweregezeiten ein, indem die hiesigen Unternehmer den Grundlohn aufstellten, daß jetzt auch einmal unter dem Reichstarif gezahlt werden könne, zumal sie bisher wesentlich über den Reichstarif gezahlt hätten. Auf Eingreifen unseres Verbandsvorsitzenden ist es schließlich noch einmal gelungen, für männliche Arbeiter 20 Proz. Sonderzulagen festzusetzen und für Arbeiterinnen die Reichsmindestlöhne. Diese Vereinbarung haben die Unternehmer aber nur bis zum 5. Februar gehalten, und forderten nachdem von der Arbeiterschaft, einem Lohnabbau zuzustimmen, der geringere Lohnhöhe vorschah, als sie der Reichstarif vorschreibt. Die Arbeiterschaft und die Organisation lehnte ein solches Annehmen ab. Mündlich und schriftlich wurde auf Respektierung des Reichstarifs gedrängt. Da alle diesbezüglichen Maßnahmen verfaulen und auch der zuständige Arbeitgeberverband die tarifliche Ordnung nicht herzustellen vermochte, ist Forderungsklage und Lohnfindungsfrage beim Gewerbegericht eingeleitet worden. Die von den hiesigen Unternehmern in gegenwärtiger Zeit gelebte Situation ist für die Arbeiter ungünstig. Die hiesige Arbeiterschaft ist nicht wissend, dem Unternehmer zuliebe die Organisation preiszugeben, sondern sie wird sich desto enger um sie scharen, um ihr Mitbestimmungsrecht zu retten.

**Regensburg.** Am 8. Februar fand die Generalversammlung unserer Zahlstelle statt. Der Vorsitzende Kollege Huber erstattete den Jahresbericht. Das Jahr 1923 ist ein äußerst arbeitsreiches zu nennen. Leider ist der schlechte Besuch der Versammlung zu bemängeln. Es ist nicht genug, daß die Kolleginnen und Kollegen ihre Beiträge bezahlen, sondern alle müssen mehr Interesse an der Sache zeigen und sich für unsere Ideen begeistern. Es heißt jetzt mehr denn je treu zur Organisation zu stehen in dieser schweren Zeit. Kollege Dollhofer erstattete den Kassenericht. Man konnte daraus ersehen, welche Umsätze von Arbeit geleistet werden mußte. Ihm wurde für seine treue Arbeit gedankt. Die Vorstandswahl ergab wenig Veränderungen: 1. Vorsitzender Huber, 2. Vorsitzender Wang; 1. Kassierer Dollhofer, 2. Kassierer Hoffmann; 1. Schriftführer Treml, 2. Schriftführer Ehl;

zu Beisitzern Scherer, Baumgärtner, Fräulein Dopfner; zu Schriftführerinnen Appold, Ehl und Treml; zu Neuvorsitzenden Huber und Beisitzer. Zünftliche Bewähren nahmen die Wahl an. Vorsitzender Huber dankte allen für das Vertrauen und versprach, auch weiter alles, was in seiner Kraft steht, für die Zahlstelle zu tun.

### Briefkasten

**F. W. in S.** Sie wollen wissen, wieviel Mitglieder nach der freien Buchbinderband zählt. Nach den „Einkaufslisten“ der Buchbinder-Zahlstelle dieser Verband im letzten Monat d. J. 50.000. (Achttausend hundert) sind es. Ganz recht. Wir werden, so es unsere finanziellen Mittel gestatten, überall wieder die Vertrauensarbeitern aufnehmen. Doch noch nicht über das Organ ein Urteil fällen. — W. in S. Ja, auch die verlassenen Sparten sollen demnach mehr in unserm Organ berücksichtigt werden.

### Graphischer Zentralverband Köln a. Rh.

Geschäftsstelle: Bismarckstr. 9, Fernstr. Rheinland 2535  
Wahlbestand: Köln 15171

**Die Organisationsbeiträge** ab erste Beitragswoche 1924 betragen in der A-Klasse 55 Pfg., 1. Klasse 50 Pfg., 2. Klasse 40 Pfg., 3. Klasse 30 Pfg., 4. Klasse 25 Pfg., 5. Klasse 20 Pfg., 6. Klasse 15 Pfg., 7. Klasse 10 Pfg., Verbringungs-Klasse 5 Pfg. Kolleginnen und Kollegen, entrichtet eure Beiträge pünktlich und erleichtert dem Kassierer die Arbeit. **Abrechnungen.** 12 Zahlstellen haben noch nicht die Abrechnungen vom 3. Vierteljahr eingekandt. Wir bitten, bis zum 3. Vierteljahr abgeschlossen haben, bitten wir diese Zahlstellen, das 3. Vierteljahr zusammen mit dem 4. Vierteljahr abzuschließen. Für die Abrechnungen vom 4. Vierteljahr bitten wir alle Beiträge auf Milliarden abzurunden. 1 Milliarde ist 1/10 Pfg. Somit Abrechnungen vom 4. Vierteljahr vorliegen, konnten wir feststellen, daß fast alle keine oder ganz wenige Ausgaben für die Hauptkasse aufgeführt haben. Wir danken für dieses schöne Zeichen von Oportunität und empfehlen es zur weiteren Nachahmung. Dringend bitten wir auch um die noch fehlenden Abrechnungen. Hilfen, Zentralkassierer.

**Die Statistiktanten** für die Arbeitslosen und Kurzarbeiter im Monat Februar müssen bis zum 3. März abgegeben werden.

**Ueberschüssige Gelder** sind umgehend der Zentralkasse zu übermitteln. Es darf auch nicht der geringste Betrag mehr in den Zahlstellen ungenutzt liegen bleiben.

Die nächste Nr. „Graphische Stimmen“ erscheint am 8. März 1924. Beiträge für die Redaktion erbitten wir bis spätestens 2. März 1924.

### Jene Ortsgruppen und Einzelmitglieder, die die Graphischen Stimmen

für den Monat März noch nicht bei der Post bestellt haben, wollen dieses sofortigt nachholen. Die nächste Nummer unserer Zeitung wird nicht mehr unter Kreuzband versandt. Wer die Zeitung also bei der Post nicht bestellt, erhält sie nicht mehr.

### Bestellzettel für das Postamt

Wir bestellen ..... Stück Graphische Stimmen, Köln.

Name: .....

Adresse: .....

### Die Postgebühren ab 1. Januar 1924

in Ostpreußen:  
Postkarten im Ortsverkehr 8, im Fernverkehr 5; Briefe im Ortsverkehr bis 20 g 5, über 20 bis 500 g 10, Fernverkehr 10 und 20; Druckfachen bis 50 g 8, 50 bis 100 g 8, 100 bis 250 g 10, 250 bis 500 g 20, 500 bis 1000 g 30, über 1000 bis 2000 g nur für einzelne ungetriggerte Druckblätter 60; Geschäftsbriefe bis 250 g 10, über 250 bis 500 g 20, über 500 bis 1000 g 30; Wägen bis 1000 g 5 kg; Pakete bis 3 kg erste Zone 30, zweite und dritte 40, von 3 bis 5 kg 40, über 5 kg; Postanweisungen bis 25 Mark 20, über 25 bis 50 Mark 40, über 50 bis 100 Mark 60, über 100 bis 250 Mark 80; Zahlstellen bis 25 Btl. Fernverkehr 20; Briefumschlag 20; Ausland: bis 100 Btl. 30; Briefumschlag 20; Briefumschlag 20; Ausland: Postkarten 20, Briefe 30, Druckfachen je 50 g 5 Pfennig.

Reihenpreis 10 Pfennig; Anzeigen: 3 Zeilen 10 Pfennig, 4 Zeilen 8 Pfennig, 5 Zeilen 6 Pfennig bei Beibringung erforderlich.

### Jahr- und Notizbuch 1924

Jedes Mitglied muß das Jahrbuch der Graphischen Gemeinschaften besitzen. Der Preis von 60 Pfg. enthält die Zeitung für 1924 und den besten Einband sehr gering. Voranschreibungen auf Postcheckkonto Berlin Nr. 117.028 sind zu empfehlen.

Christl. Gewerkschafts-Verlag, Wm. Wilmersdorf, Kaiserallee 25.

### Ein gutes Fachbuch

vermittelt den Kollegen und Kolleginnen der Verlag des Gesamtverbandes, Wm. Wilmersdorf, Kaiserallee 25. Bei Bestellungen sind entweder der Titel und Verfasser anzugeben oder es ist mitzutellen, welches Gebiet vorgzugsweise behandelt werden soll.